

Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts

Teil I

Sowohl die Fußball-Europameisterschaft als auch die Olympischen Spiele stehen ins Haus, und die audiovisuellen Medien werden auch diesmal ausgiebig über beide sportlichen Großereignisse berichten. Es besteht ein erhebliches gesellschaftliches Interesse an der Berichterstattung, und deshalb sind die Übertragungsrechte für diese Sportveranstaltungen von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung.

Zumindest dem Zuschauer sind aber die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sportübertragungen relativ unbekannt. Wie kommen das Finale des 100-Meter-Sprints der Herren in Athen oder das Eröffnungsspiel der Fußball-Europameisterschaften ins Fernsehen, auf den Computer (ins Internet) oder auf das mobile Empfangsgerät (Handy)?

Überlegungen zu den Grundlagen, zur Entstehung, der Inhaberschaft, der Vergabe sowie dem Erwerb der Rechte an Sportveranstaltungen stehen am Anfang einer ganzen Reihe von Rechtsfragen. Ihnen widmet sich diese *IRIS plus*. Von allergrößter Bedeutung sind aber auch die Vorgaben, die das Recht für die Ausstrahlung und Verbreitung sowie die übertragenen Inhalte macht. Diese Fragen wollen wir in der nächstfolgenden *IRIS plus* (Ausgabe 2004-6) untersuchen.

Lassen Sie sich also von diesem *IRIS plus*-Thema – erstmals als Fortsetzung in zwei Teilen – (juristisch) sicher durch die anstehenden Sportereignisse geleiten.

Straßburg, im März 2004

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

*Leiterin der Abteilung juristische Information
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2004-04



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts

Teil I

Alexander Scheuer/Peter Strothmann,

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Einleitung

Der vorliegende Beitrags soll die wesentlichen rechtlichen Beziehungen erläutern, die der Entstehung und Ausstrahlung eines Sportbeitrags in den elektronischen (audiovisuellen) Medien zugrunde liegen. Dabei gilt es herauszuarbeiten, welchen Einfluss die einschlägigen Bestimmungen des Europarechts insbesondere auf die „Sportrechte“ nehmen.

I. Entstehung und Inhaberschaft von Rechten an Sportveranstaltungen

Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Frage, wie Sport- und Übertragungsrechte entstehen und wer sie innehat. Gibt es hierfür auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene Vorgaben, die bindende Auswirkung auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten haben oder diese zumindest beeinflussen können?

1. Regelungen auf Gemeinschaftsebene

Artikel 295 EGV bestimmt, dass dieser Vertrag die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt lässt. Damit wird der Bestand gewerblicher und kommerzieller Schutzrechte in den Mitgliedstaaten – entsprechend der jeweiligen Rechtsordnung – garantiert. Konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung der vorliegend relevanten Rechtsbeziehungen ergeben sich daraus nicht. Sie ergeben sich ebenso wenig aus den in der Grundrechtecharta¹ geschützten Rechten auf Berufs- bzw. Gewerbebefreiheit und Schutz des Eigentums (Artt. 15, 16 bzw. 17 der Charta) und auch nicht aus der Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. des Gewerbebetriebs (Art. 7 der Charta). An diesen Rechten könnten allerdings das Urheberrecht, die verschiedenen Leistungsschutzrechte oder das Hausrecht anknüpfen, die wiederum möglicherweise Rechte an Sportveranstaltungen begründen.

Obwohl das Gemeinschaftsrecht die Ausgestaltung und Ausübung des geistigen Eigentums nicht unmittelbar regelt, setzt es ihm doch insbesondere durch seine Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften wichtige Grenzen.

Im Bereich Binnenmarkt kann es aus zwei Gründen zu Konflikten zwischen gemeinschaftlichem und nationalem Recht kommen. Erstens können Unterschiede in den nationalen Bestimmungen Verzerrungen im Binnenmarkt verursachen, vor allem wenn sie die Freiheiten des Warenverkehrs und der Niederlassung betreffen. Aus diesem Grund wurden die mitgliedstaatlichen Normen durch Richtlinien einander angeglichen und Mindeststandards festgeschrieben. Zweitens kann es zu einem Zielkonflikt zwischen nationalem Urheberrecht und Gemeinschaftsrecht kommen. Das Urheberrecht berechtigt den Schöpfer eines Werks, selbst darüber zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen er einer Verwertung (z. B. in Form einer Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe) zustimmt. Da der Rechteinhaber die Möglichkeit hat, solche Befugnisse nur für einen oder mehrere bestimmte Mitgliedstaat/en einzuräumen, kann es zu einer Kollision mit den Grundfreiheiten kommen. Dies ist dann der Fall, wenn der in einem Land ansässige Erwerber eines urheberrechtlich geschützten Produkts dieses in einem anderen Mitgliedstaat vermarkten will, der Urheber dort aber (noch) keine Verwertung zugelassen hat. Dadurch entstehen Einfuhrhindernisse, die eine Abschottung der nationalen Märkte zur Folge haben. Diese Hindernisse könnten grundsätzlich unter Bezugnahme auf die Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums gerechtfertigt werden. Um einer derartigen Abschottung der nationalen Märkte entgegenzuwirken, hat der EuGH für die Warenverkehrsfreiheit, d. h. den Handel mit Produkten, den so genannten Erschöpfungsgrundsatz entwickelt. Ist die Ware

rechtmäßig, also mit Zustimmung des Schutzrechtsinhabers, in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden, so kann er sich ihrer freien Zirkulation dann nicht (mehr) widersetzen; sein Ausschließlichkeitsrecht ist verbraucht.²

Mit demselben Zielkonflikt – der Vereinbarkeit der Urheberrechteausübung mit den Freiheitsgarantien des EGV – hatte sich der EuGH in seiner Coditel-I-Entscheidung zu befassen. In Bezug auf die bei Fernsehsendungen einschlägige Dienstleistungsfreiheit nach Artt. 49 und 50 EGV hat er den Schutz des geistigen Eigentums als zwingenden Grund des Allgemeininteresses angesehen, der eine Beschränkung der Dienstleistungsausübung rechtfertigen kann. Der Gerichtshof zog somit den in Art. 30 EGV explizit formulierten Grund für eine zulässige Beschränkung durch nationale Regelungen auch für die Dienstleistungsfreiheit heran.³ Andererseits hat er nicht zugleich den Erschöpfungsgrundsatz auf „gewerbliche und kommerzielle“ Nutzungen bei Dienstleistungen erstreckt.

Das Wettbewerbsrecht, insbesondere das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 82 EGV, formuliert für die Ausübung von geistigen und gewerblichen Schutzrechten gewisse Vorgaben. Die neueste Rechtsprechung entwickelte noch zusätzliche Kriterien. Sie stellt entscheidend darauf ab, ob eine einschränkende Maßnahme zur Wahrung der aus den Urheber- und Leistungsschutzrechten folgenden Befugnisse (z. B. Verwertungsrechte) erforderlich ist. Nach Ansicht des EuGH beinhaltet das Urheberrecht alle Persönlichkeitsrechte hinsichtlich eines Werkes sowie die Befugnis, das Werk durch Inverkehrbringen kommerziell zu nutzen. Die Definition des Rechts des geistigen oder gewerblichen Eigentums, also die Festlegung seiner Ausprägung und Wirkungen im Einzelnen, liegt jedoch in der Kompetenz der Mitgliedstaaten.⁴

Auch aus den eventuell einschlägigen, sekundärrechtlich harmonisierten Bestimmungen zum Schutz von Urhebern im weiteren Sinne⁵ lassen sich keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gewinnen. Die Richtlinie 92/100/EWG nimmt in Artikel 2 Absatz 2 eine gewisse Vereinheitlichung des Urheberbegriffes vor, indem für ihre Zwecke der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werkes als sein Urheber oder einer seiner Urheber gelten soll. Die Entstehung und der Umfang der Rechte an (Sport-) Veranstaltungen sind hiervon jedoch nicht erfasst.⁶

2. Mitgliedstaatliche Regelungen

Es sind also, wie gesehen, die Mitgliedstaaten, die den Inhalt und Umfang von Rechten an Sportveranstaltungen sowie deren Inhaber und die Verwertungsrechte (Senderecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) bestimmen. Dabei unterscheiden sich die maßgeblichen Regelungen – teils erheblich – von Land zu Land. Deshalb soll an dieser Stelle nur eine kursorische Darstellung der verschiedenen rechtlichen Anknüpfungspunkte und des Schutzgehalts der Rechte, der insbesondere durch verfassungsrechtliche Vorgaben beschränkt sein kann, erfolgen. Einbezogen werden Beispiele aus ausgewählten Mitgliedstaaten, namentlich Deutschland, Frankreich, Italien und den Niederlanden.

a) Grundlage der Rechte an Sportveranstaltungen

aa) Eigene Rechte des Veranstalters⁷

Privaten Veranstaltern können Ansprüche kraft eigenen Rechts zustehen. Umstritten ist, inwieweit die Sportveranstaltung direkt aus dem Urheberrecht geschützt wird. Ist sie ein Werk im urheberrechtlichen



Sinne? Für das italienische Recht wird beispielsweise vertreten, dass sich das Ereignis (etwa ein Fußballspiel) als Spiel darstelle, dessen zugrunde liegende Regeln zwar keinen Urheberrechtsschutz entfalten, dessen einmal erfolgte konkrete Ausführung aber dann als Werk anzusehen sei, wenn sie auf einem festen Träger aufgezeichnet ist (Verkörperungsfunktion).⁸

Dieser Ansatz wird jedoch vielfach kritisiert: Es fehle an einem Mindestanteil an eigenschöpferischer Leistung einer natürlichen Person.⁹ Eine sportliche Leistung sei in Folge der Wettkampfsituation nicht exakt wiederholbar, sondern stets einzigartig und neu.¹⁰ Ein Werk im Sinne des Urheberrechts werde daher durch die Sportausübung nicht geschaffen.

Ein urheberrechtlicher Schutz der Aufzeichnung einer Veranstaltung wird – in Abgrenzung zum Schutz des Ereignisses selbst – dann nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Veranstalter in eigener Regie eine Aufzeichnung der Veranstaltung auf Ton- oder Bildträger anfertigt. Vom Schutz umfasst würde demnach die Aufzeichnung, falls sie ein Geistiges Werk mit schöpferischem Charakter darstellt.¹¹ Grundsätzlich sei allerdings auch eine Aufzeichnung, selbst wenn sie mit hohem technischen Aufwand betrieben werde, nur eine bloße Dokumentation und damit Abbildung der Wirklichkeit, der nicht die notwendige eigenschöpferische Gestaltung zukomme. Der Regelfall sei daher, dass ein Werkschutz auch für die Aufzeichnung ausscheide.¹²

Diskutiert wird auch ein ungeschriebenes allgemeines Veranstalterrecht, demzufolge dem Ausrichter eines Sportereignisses an der von ihm organisierten Veranstaltung das ausschließliche wirtschaftliche Verwertungsrecht zusteht.¹³ Dieses Recht stelle jedoch kein absolutes, d. h. gegenüber jedermann schutzfähiges Recht an der organisierten Veranstaltung dar, sondern lediglich eine Art gesetzlich geregelte Übertragung der Verwertungsrechte. Der Veranstalter soll die Entscheidung treffen, inwieweit an das Ereignis anknüpfende Verwertungsformen wie die Fernsehübertragung zugelassen werden. Ein Verwertungsrecht, das sich an der organisatorischen Leistung des Veranstalters eines Sportereignisses festmacht, sieht z. B. die französische Rechtsordnung im Sportgesetz vom 16. Juli 1984 vor.¹⁴

Des Weiteren werden aus dem Hausrecht (Abwehr-)Rechte des Veranstalters gegenüber Dritten hergeleitet. Das Hausrecht folgt dabei in der Regel dem Eigentum bzw. dem Besitz am Veranstaltungsort. Aus den Abwehrrechten oder Ausschlussansprüchen des Eigentümers/Besitzers gegenüber Dritten ergibt sich daher eine Befugnis, den Zugang zum Ort der Veranstaltung privatrechtlich zu regeln. Damit können entsprechende Ausgestaltungen und Voraussetzungen des Zugangs festgelegt werden. Dies umfasst auch das Recht, Fernsehsendern die Aufnahme oder Übertragung des Ereignisses zu gestatten.¹⁵

Dem Veranstalter können Abwehransprüche aus den Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb zustehen. Dies ist dann denkbar, wenn nach nationalem Recht ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Sportveranstaltern und Rundfunkunternehmen anzunehmen wäre, das darin bestünde, dass Letzterer durch eine Live-Übertragung einen Teil der potenziell interessierten Zuschauer zum Nachteil des Sportveranstalters von der direkten Teilnahme an dem Ereignis abhalten. Die Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs werden vielfach bejaht, da Fernsehsender, die ein Sportereignis übertragen, unmittelbar das Ergebnis der organisatorischen und finanziellen Leistung des Veranstalters übernehmen. Eine die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche auslösende „unlautere“ Handlung kann u. a. dann in ungenehmigten Berichterstattungen liegen, wenn zu eigenen wirtschaftlichen Erwerbszwecken gehandelt wird, wenn also der Veranstalter gleichsam in „parasitärer“¹⁶ Weise durch Dritte um die „legitimen Früchte seines mit Mühe und Kosten errungenen Arbeitsergebnisses“ gebracht wird.¹⁷

bb) Schutz des Sportveranstalters kraft abgeleiteter bzw. erworbener Rechte

Kann der Veranstalter eines Sportereignisses schützenswerte Positionen daraus ableiten, dass er sich die Rechte der mitwirkenden Sportler abtreten lässt und diese selbst wahrnimmt?

Sportliche Darbietungen fallen – wie oben dargelegt – in der Regel nicht unter den urheberrechtlichen Werkbegriff und werden zumeist auch nicht dem Schutz der Vorführung zugeordnet. Folglich sind Sportler nur in Ausnahmefällen als ausübende Künstler anzusehen¹⁸ und können entsprechende Rechte daher auch nicht an die Veranstalter abtreten. Dagegen können Veranstalter sich von den Sportlern das Recht am eigenen Bild abtreten lassen. Das zumeist aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht am eigenen Bild umfasst Bildnisse, die durch Verfilmung oder Fernsehaufzeichnung entstehen. Das Recht am eigenen Bild ist zumeist disponibel, so dass die abgebildete Person zu der Abbildung und ihrer Verbreitung ihre Zustimmung erteilen kann. Bei einer ungenehmigten Abbildung der Sportler durch Dritte kann der Veranstalter aus diesem abgetretenen Recht gegen Dritte vorgehen.¹⁹

b) Inhaberschaft und Gegenstand der „Sportrechte“

Die entscheidende Frage ist nun, nachdem grundsätzlich der Ursprung der Rechte an einer Sportveranstaltung dargestellt wurde, wer als Veranstalter aufzufassen ist und daher als möglicher Inhaber der genannten Rechte in Frage kommt.

Das Gemeinschaftsrecht nimmt keine Bestimmung des Veranstalters oder Rechteinhabers vor. Von gewisser Relevanz ist lediglich die Kabel- und Satelliten-Richtlinie²⁰ mit ihren Vorschriften zum Senderecht. Diese schreiben vor, dass die Mitgliedstaaten in den nationalen Rechtsordnungen für den Urheber das ausschließliche Recht statuieren sollen, die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit zu erlauben; eine Bestimmung des Veranstalters oder Rechteinhabers wird nicht vorgenommen. Daher ist auf die mitgliedstaatlichen Regelungen zurückzugreifen.

Vereinzelte ist der Begriff des Veranstalters gesetzlich eindeutig geregelt. Art. 18-1 des französischen Gesetzes 84-610 bestimmt beispielsweise, dass entweder die Sportverbände (*fédérations*) nach Art. 17 des Gesetzes oder die Veranstalter (*organiseurs*) nach Art. 18 des Gesetzes das Verwertungsrecht für das Sportereignis innehaben. Dabei ist nur der jeweilige nationale Verband einer Sportart berechtigt, Veranstaltungen bzw. die Qualifikationen zu Veranstaltungen durchzuführen, auf denen internationale, nationale oder regionale Titel vergeben werden. Nach Art. 18 können auch Privatpersonen Veranstalter sein.²¹

In anderen Ländern ist die Veranstalterereignischaft und damit eine originäre Rechte-Inhaberschaft jedoch umstritten. Grundsätzlich soll als Veranstalter anzusehen sein, wer infolge seiner Organisationsleistung und seiner Risikoträgerschaft eine herausgehobene Stellung innehat.²² Bei rein kommerziellen Sportveranstaltungen wie etwa durch private Stellen (Firmen, natürliche Personen) organisierte „Events“ reicht dieses Kriterium zur Abgrenzung. Für die professionellen Fußballligen, andere Sportligen und regelmäßige, als Serie ausgetragene Sportveranstaltungen, an denen im Rahmen der Liga oder der Serie Teilnehmer partizipieren, die alle zusammen Mitglieder eines Verbandes oder einer besonderen Organisation sind, wird vielfach der ausrichtende Heimverein als Veranstalter angesehen. Begründet wird dies damit, dass der Heimverein in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht die Verantwortung für die Veranstaltung trage.²³

Bei regelmäßigen nationalen oder internationalen Einzelereignissen, die unter dem Dach eines Verbands organisiert werden, aber nicht als Serie ausgestaltet sind, werden die Vereine oder Verbände, die sich mit ihren Mannschaften hieran beteiligen, von einigen zumindest als Mitveranstalter der auf ihrem Platz ausgetragenen Wettkämpfe angesehen – selbst dann, wenn die Dachverbände besondere Leistungen erbringen. Denn auch wenn die nationalen und internationalen Verbände einen organisatorischen Rahmen für den Wettbewerbssport schafften, bleibe der die Veranstaltung austragende Verein (oder bei Einzelwettkämpfen im Rahmen internationaler Verbands Wettbewerbe der jeweilige nationale Verband) derjenige, welcher wesentliche wirtschaftliche Leistungen für die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte erbringt. Insbesondere stellten die Vereine die Spieler, deren Wettkampf das Produkt schaffe, und leisteten die notwendige organisatorische Arbeit vor Ort. Die Vereine seien daher zumindest originäre Mitinhaber der Vermarktungsrechte.²⁴

Folgt man dieser Ansicht, dann stellt nicht allein der Gesamtwettbewerb eine Veranstaltung dar, sondern jedes einzelne Sportereignis (Heimspiel) bleibt trotz der Einbindung in einen Gesamtwettbewerb vermarktungsfähig. Nach anderer Auffassung ist zweifelhaft, in welcher Form eine Mitberechtigung an den Vermarktungsrechten für Verbände möglich ist.²⁵

Inhaltlich wird dem Veranstalter ein Verwertungsrecht eingeräumt. Da dieses Recht wie oben dargelegt nach mitgliedstaatlichen Vorschriften entsteht, ist auch seine Ausgestaltung uneinheitlich. Die jeweilige mitgliedstaatliche Einordnung der Veranstalterrechte bestimmt also darüber, wie die zumeist zivilrechtliche, vertragliche Übertragung dieses Rechts ausgestaltet ist – d. h. ob nun ein Senderecht für urheberrechtliche Werke oder/und daneben ein Recht zur Rundfunkübertragung des Sportereignisses eingeräumt wird (falls man die Einordnung eines Sportereignisses als Werk ablehnt, siehe oben).

II. Bedingungen für die Vergabe und den Erwerb der Rechte

Im weiteren Verlauf der Verwertungskette können die entsprechend den nationalen Vorgaben entstandenen Sportrechte nun von den Rechteinhabern veräußert und von interessierten Stellen (zwischen)erworben werden. Für Erwerb und Veräußerung bestehen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und Einflüsse, die sich hauptsächlich aus dem Wettbewerbsrecht ergeben. Darüber hinaus müssen Grundrechtspositionen beachtet werden.

1. Grenzen der Verfügungsfreiheit

Diskutiert wird vielfach, innerhalb welcher Grenzen der Inhaber der Sportrechte, so z. B. der Veranstalter eines Sportereignisses oder eine Rechteagentur, befugt ist, über die Verwertungsrechte an der Veranstaltung zu verfügen.

In der Praxis sind es vor allem zwei Umstände, die die Verfügungsfreiheit einschränken: zum einen mögliche Bedingungen für den Abschluss von Exklusivverträgen mit (Pay-TV-)Veranstaltern, die andere Fernsehveranstalter von der Übertragung ausschließen,²⁶ zum anderen das Recht auf Kurzberichterstattung.

a) Regelungen, die an die Vergabe anknüpfen

Europarechtliche Vorgaben, die die Vergabe exklusiver Senderechte (Lizenzen) an (Pay-)TV-Veranstalter generell und nicht nur im Einzelfall einschränken, existieren nicht.

Dagegen können in bestimmten Fallkonstellationen Grundrechtspositionen bei der Vergabe bzw. dem Erwerb von Sportrechten zu beachten sein. Art. 11 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²⁷ (Grundrechtecharta) besagt, dass die Freiheit der Medien und ihre Pluralität geachtet werden. Einem pluralen Mediensystem wird daher entscheidende Bedeutung für die Gewährleistung der Medienfreiheit beigegeben.²⁸ Zur Verwirklichung der Zielvorstellung „Pluralität“ können daher auch entgegenstehende wirtschaftliche Grundprinzipien (Vertragsfreiheit) und Grundrechte (Eigentumsrecht, Recht auf Berufsfreiheit) eingeschränkt werden, jedenfalls soweit auf sie das Recht der Veranstalter zur Vergabe der (exklusiven) Rechte gegründet werden kann.

Kann daraus im Umkehrschluss eine Pflicht für die Mitgliedstaaten abgeleitet werden, zugunsten der Pluralität oder der Durchsetzung des Rechts der Bürger auf Information Umgestaltungen in den nationalen Rundfunkordnungen vorzunehmen, z. B. die Einführung von Beschränkungen für die Vergabe exklusiver Senderechte? Das ist nicht der Fall. Die in Art. 11 gewählte Formulierung unterstreicht vielmehr die Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihres Mediensystems.²⁹ Eine Gesetzgebungs- oder Kontrollkompetenz der Gemeinschaft ergibt sich auch nicht aus Art. 51 Abs. 1 der Grundrechtecharta, nach dem die Organe und Einrichtungen der Union ihre Anwendung entsprechend den jeweiligen gemeinschaftsrechtlichen Zuständigkeiten fördern – dies bestätigt der Wortlaut des Art. 51 Abs. 2.

Des Weiteren kommt als allgemeine Schranke bei der Rechtevergabe das *Wettbewerbsrecht* in Betracht. Hinsichtlich der Urheberrechte und Leistungs- bzw. gewerblichen Schutzrechte entschied der EuGH in der Rechtssache Coditel II,³⁰ dass die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts als solche noch keinen Verstoß gegen den Art. 81 EGV darstellt. Die einzelnen Umstände einer Rechtevergabe lösen jedoch gelegentlich Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem europäischen Kartellrecht aus. Der EuGH hat im Fall Magill die Ausübung von Schutzrechten durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung anhand von Art. 82 EGV beanstandet. Solches Verhalten kann also immer dann gegen Art. 82 EGV verstoßen, wenn es „als Mittel zur missbräuchlichen Ausnutzung“ einer marktbeherrschenden Stellung eingesetzt wird.³¹ In diesem Zusammenhang gewinnt der Zugang zu „essential facilities“ an Bedeutung, also die Frage, inwieweit Unternehmen Konkurrenten die Teilnahme am Wettbewerb erst ermöglichen müssen, etwa durch diskriminierungsfreie Öffnung wesentlicher Einrichtungen oder – wie hier – des Zugangs zu (Sport-)Veranstaltungen oder Übertragungsrechten.³² Eine spezifische Beschränkung für die Vergabe von Exklusivrechten besteht aber im Wettbewerbsrecht, abgesehen von derartigen Sonderkonstellationen, nicht.

Die Lösung des Konflikts zwischen der Informationsfreiheit, der Rundfunkfreiheit einerseits und dem Recht zur Vergabe exklusiver Senderechte andererseits ist im europäischen Recht in verschiedenen auf besondere Einzelfälle abstellenden Regeln verortet. Für die Stellung des Veranstalters sind das Recht zur Kurzberichterstattung (siehe dazu sogleich) und die Voraussetzungen und Modalitäten im Wettbewerbsrecht (siehe unten Punkt II 2. b)) relevant. Daneben gibt es besondere Bestimmungen zur Ausstrahlung, etwa die Regelungen zur Übertragung von Ereignissen von besonderem gesellschaftlichen Interesse in Art. 3a Fernsehrichtlinie und Art. 9a des Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen (siehe die Fortsetzung dieses Artikels in IRIS plus 2004-6 unter Punkt III. 1. b)). Sie greifen das Spannungsverhältnis auf und versuchen, einen schonenden und angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Der Interessenausgleich fällt weitgehend in den Aufgabenbereich der Mitgliedstaaten.³³

b) Regelungen, welche die Exklusivität betreffen

Eine besondere Form der Einschränkung, gleichsam eine gesetzliche Grenze der Vergabe und der *Ausübung exklusiver Fernsehrechte*, stellt das Recht zur Kurzberichterstattung dar. Es entzieht dem Ereignisveranstalter das Recht, den Zugang zum Bild- und Tonmaterial exklusiv und unter Ausschluss anderer Rundfunksender an von ihm ausgewählte Sender zu vergeben.

Auf Ebene des Europarats befasst sich Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen mit der Problematik der Kurzberichterstattung. Die Vorschrift enthält Bestimmungen über den Zugang der Allgemeinheit zu Informationen und legt (in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1998) den Vertragsstaaten nahe, Regelungen gegen Exklusivrechte von Rundfunkveranstaltern im nationalen Recht treffen.³⁴

Bereits vor der Überarbeitung von Art. 9 des Übereinkommens wurde die Empfehlung Nr. R (91) 5 des Ministerrates über das Recht zur Kurzberichterstattung über bedeutende Ereignisse verabschiedet.³⁵ Nach dem ersten dort formulierten Grundsatz ist zur Erreichung der Ziele der Empfehlung erforderlichenfalls das Eigentumsrecht desjenigen, der die exklusiven Erstsenderechte besitzt, zu beschränken. Dies soll derart geschehen, dass die Öffentlichkeit in einem bestimmten Land in die Lage versetzt wird, ihr Recht auf Information auszuüben. So soll dem Erwerber der Exklusivrechte, dem so genannten Primärveranstalter, aufgegeben werden können, jedem Rundfunkveranstalter, der sich über das betreffende Ereignis informieren will („Sekundärveranstalter“), zu erlauben, Informationen über dieses Ereignis in Form eines Kurzberichts zu liefern. Zur Erfüllung dieser Pflicht werden zwei Alternativen vorgezeichnet: (1) die eigene Aufnahme am Ereignisort oder (2) die Aufzeichnung des Signals des Primärveranstalters zum Zweck der Herstellung eines Kurzberichts. Nach Ziffer 8 des Erläuternden Berichts³⁶ soll die Empfehlung den Vertragsstaaten für die nationale Gesetzgebung



Leitlinien an die Hand geben. Eine unmittelbare rechtliche Bindung z. B. der Rundfunkveranstalter sei nicht vorgesehen. Nach einem neuen Entwurf für eine Empfehlung soll das Recht zur Kurzberichterstattung allerdings beschränkt werden können.³⁷ So soll die Dauer eines Kurzberichts auf die zur Darstellung des Ereignisses notwendigen Informationen begrenzt sein. Der Bericht dürfe nicht vor der Sendung des Erstverwerter ausgestrahlt werden und solle die Quelle des gesendeten Materials deutlich werden lassen. Der Entwurf sieht vor, dass der Erstverwerter kein Entgelt für die Kurzberichterstattung erheben darf; allenfalls der Veranstalter des Ereignisses könne Erstattung seiner zusätzlich entstehenden Kosten verlangen.

Diskutiert wird auch, ob sich aus Art. 10 der EMRK ein über das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen und Informationen zu informieren, hinausgehender Anspruch auf Zugang zu Informationsquellen, die einem exklusiven Recht unterliegen, entnommen werden kann.³⁸ Obwohl der Schutzbereich des Art. 10 EMRK neben der Informationsfreiheit auch die Presse- und Rundfunkfreiheit umfasst, wird diese Möglichkeit überwiegend verneint.³⁹

Vergleichbare Ergebnisse liefert die Betrachtung der Grundrechtecharta. Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 11 ergibt sich auch unter Beachtung des Art. 52 Absatz 3 kein über Art. 10 EMRK hinausreichendes Recht und auch keine Verpflichtung zur Einführung eines Rechts auf Kurzberichterstattung. Die Fernsehrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft enthält keine dem Art. 9 des Übereinkommens vergleichbare Regelung, da die Richtlinie grundsätzlich auf die Schaffung eines Binnenmarktes abzielt und den freien Wettbewerb und Verkehr von Fernsehdienstleistungen in der Gemeinschaft gewährleisten soll.⁴⁰ Gleichwohl hat die Europäische Kommission unter Hinweis auf Art. 11 der Grundrechtecharta in ihrem Arbeitsprogramm im Anhang des Vierten Berichts über die Anwendung der Fernsehrichtlinie⁴¹ die Frage aufgeworfen, ob Bestimmungen über das Recht auf Kurzberichterstattung aufzunehmen sind. In ihrem Diskussionspapier zur Revision der Fernsehrichtlinie⁴² legt die Kommission dar, dass Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bei der Anerkennung und der Ausgestaltung eines derartigen Rechts bestehen. Sie wirft daher die Frage auf, ob es insoweit an einer notwendigen Kohärenz mangle und der freie Dienstleistungsverkehr eingeschränkt sei. Sollte eine Verankerung des Rechts auf Kurzberichterstattung in der Fernsehrichtlinie erforderlich werden, seien zudem Ausgestaltung und Bedingungen seiner Ausübung zu klären.

2. Wettbewerbsrechtliche Vorschriften

a) Allgemeine Bedeutung

Das Gemeinschaftsrecht betrifft auch den Bereich des Sports, zumindest des berufsmäßig/wirtschaftlich betriebenen, und der Sportverbände. Dies hat insbesondere das Urteil im Fall Bosman klargestellt.⁴³ Daher ist das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft ein Prüfkriterium für rechtliche Vorgänge innerhalb des vielfach in Verbänden organisierten Sports.

Mit der Deregulierung der Fernsehmärkte und der technischen Entwicklung des Rundfunks unterliegen Rundfunkdienste einer stetigen und raschen Entwicklung, die sich auf die Art (Pay-TV, Pay-per-View, Channel-Angebote) und Zahl der Fernsehkanäle und die Auslastung der Übertragungswege auswirkt. Auf diesem wettbewerbsintensiven Markt der Anbieter von Rundfunkdiensten und neuer Medien ist die Beachtung der Wettbewerbsregeln für die Vergabe und den Erwerb von Sportübertragungsrechten von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Medienlandschaft.⁴⁴ Das zeigt sich auch daran, dass sich die Europäische Kommission in der jüngeren Vergangenheit verstärkt mit Fragen der Anwendung des Wettbewerbsrechts auf den Bereich der Sportübertragungsrechte auseinander zu setzen hatte.⁴⁵

b) Abgrenzung der Märkte

Maßgebliche Grundlage für Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane ist die Definition von Märkten. Sie hat einen bestimmenden Einfluss auf

die wettbewerbsrechtliche Beurteilung eines Verhaltens oder einer Vereinbarung. Denn je enger der relevante Markt ist, um so eher kann eine marktbeherrschende Stellung bejaht werden und folglich ein Verhalten einen Missbrauch darstellen bzw. eine Fusion wettbewerbswidrig sein. Diese Grundsätze gelten auch für die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf den Mediensektor.⁴⁶ Da sich die Wichtigkeit einer Abgrenzung des (vor allem sachlich) relevanten Marktes durch die Vorschriften des EG-Wettbewerbsrechts hindurchzieht,⁴⁷ soll sie vorab in ihrer Bedeutung für Sportübertragungsrechte erläutert werden. Im Anschluss daran werden die von den Gemeinschaftsorganen behandelten spezifischen Probleme dargestellt, die sich bei Vergabe und Erwerb der Rechte ergeben.

Aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung können Sportübertragungsrechte insgesamt von anderen Programmmärkten abgegrenzt werden. Insoweit spielt es keine Rolle, ob sie für das Pay- oder das Free-TV bestimmt sind. Sportübertragungsrechte lassen sich weiter in separate Produktmärkte gliedern.⁴⁸

Der Markt für exklusive Übertragungsrechte an ganzjährig regelmäßig stattfindenden Fußballereignissen wurde als separater Markt definiert. Darunter fallen insbesondere die Liga- und Pokalwettbewerbe auf nationaler Ebene, die Champions League und der UEFA-Pokal. Generell können Rundfunkveranstalter mit Fußballrechten ein besonderes Markenimage für ihre Fernsehprogramme prägen. Im Pay-TV, so die Kommission, sei Fußball das wichtigste Argument bei der Werbung um Abonnenten. Im Free-TV könnten gerade mit Fußballübertragungen Zuschauergruppen und damit Werbepartner angesprochen werden, die mit anderen Angeboten nicht erreichbar seien.⁴⁹

In der Entscheidung Newscorp/Telepiú grenzte die Kommission den relevanten Markt noch enger ein. Dort umfasste der Markt nur exklusive Übertragungsrechte an den genannten Fußballereignissen, an denen einheimische (im Fall italienische) Vereinsmannschaften teilnehmen. Die Marktanalyse hatte, so die Kommission, klar bestätigt, dass diese Rechte ein *stand alone driver* (ein für sich allein betrachtet entscheidender Erfolgsfaktor für ein Geschäftsmodell) für Pay-TV seien. Aufgrund der Charakteristika der Inhalte und der Preise (die wesentlich höher seien als die Preise für andere regelmäßig ausgetragene Sportereignisse, an denen einheimische Teams teilnehmen) könne davon ausgegangen werden, dass ein separater Produktmarkt vorliege, der klar von anderen Inhaltsmärkten abgegrenzt werden könne.⁵⁰

Auch der Markt für Übertragungsrechte an Fußballereignissen, die nicht jedes Jahr ausgetragen werden (z. B. die Fußball-Welt- und -Europameisterschaft) und an denen einheimische Teams teilnehmen, ist ein separater Markt.⁵¹

Ob es einen vorgelagerten Markt des Rechterwerbs für Übertragungsrechte an Fußballereignissen zur Verwertung in den neuen Medien (UMTS-Mobilfunk und Internet) gibt, konnte aufgrund des frühen Entwicklungsstadiums dieser Märkte noch nicht festgestellt werden. Aus bereits vorliegenden Erkenntnissen zog die Kommission aber den Schluss, dass Rechte an Inhalten für die Entwicklung dieser neuartigen Dienstleistungen ebenso notwendig seien wie für Fernseh-Programmangebote. Da mit den neuen Medien künftig viel kleinere Verbraucherkategorien als Nachfrager identifiziert und bedient werden können, sei mit relativ eng abgrenzbaren Inhaltsmärkten zu rechnen. Fußballrechte würden wie im Bereich des Fernsehens als „Lockvogelangebote“ wirken, so dass die Entstehung eines separaten Marktes anzunehmen sei. Allgemein könne man erwarten, dass die Märkte für neue Medien sich voraussichtlich parallel zu den Pay-TV-Märkten entwickelten.⁵² Um den gegenwärtigen Stand des Zugangs zu diesem Inhalteangebot zu eruieren, hat die Kommission eine Untersuchung des Marktes der Bild- und Tonübertragungsrechte von Sportveranstaltungen für das Internet, andere neue Medien und UMTS-Netze eingeleitet.⁵³

Auch die Übertragungsrechte an sonstigen besonderen, in der Regel internationalen Sportereignissen, z. B. Tennisturniere, Boxkämpfe, Golfwettkämpfe oder Motorsportereignisse, konstituieren einen gesonderten Markt, der von anderen Inhaltsmärkten zu unterscheiden ist. Wenn diese auch nicht im gleichen Umfang wie Fußball *key driver* (Hauptan-



trieb) für ein Abonnement von Pay-TV seien, so seien sie gleichwohl wichtig für Pay-TV-Veranstalter, soweit sie Veranstaltungen betreffen, die auf das Interesse von zahlreichen Endverbrauchern stoßen könnten. Nach Auffassung der Kommission weisen auch hier die Charakteristika der Inhalte und die Preisgestaltung darauf hin, dass ein separater Markt vorliegt. Ob er je nach betroffener Sportart noch weiter in separate Märkte unterteilt werden sollte, ist bisher fraglich. In der Eurovisions-Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, es sei anzunehmen, dass das Zuschauerverhalten (zumindest in Bezug auf die Olympischen Sommer- und Winterspiele, das Wimbledon-Finale und die Fußball-Weltmeisterschaft) nicht durch andere, gleichzeitig oder fast gleichzeitig übertragene Sportereignisse von besonderer Bedeutung beeinflusst werde. Deshalb seien Fernsehveranstalter geneigt, umso höhere Preise für diese Ereignisse zu zahlen.⁵⁴

c) Zentrale Vermarktung (Rechteinfrastruktur)

Die Sportrechte-Märkte sind also durch Entscheidungen – insbesondere der Kommission – im Wesentlichen definiert. Welche spezifischen Probleme birgt nun die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Rechtevergabe?

Häufig werden Rechte an einer Sportveranstaltung zentral – z.B. durch Rechteagenturen oder Verbände – vermarktet. Insbesondere in den Entscheidungen UEFA und Deutsche Bundesliga hat die Kommission Kriterien herausgearbeitet, nach denen auch eine zentrale Vermarktung von Medienrechten eine Übereinstimmung mit dem EG-Wettbewerbsrecht ablaufen kann.

Die Rechte müssen zunächst in mehreren Paketen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren angeboten werden. Vor der Rechtevergabe soll eine „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ergehen, die geeigneten Rundfunkunternehmen die Möglichkeit gibt, gleichberechtigt um die Übertragungsrechte mitzubieten.⁵⁵ Die Aufteilung der Fernsehübertragungsrechte in verschiedene Pakete, die auch unabhängig von einander zu erwerben sein müssen, ist von zentraler Bedeutung. Dabei können den Vereinen unabhängig von der zentralen Vermarktung durch die Verbände bestimmte Rechte zur eigenen Verwertung überlassen werden. Auch die Rechte zur Verwertung in den neuen Medien (Internet, Mobilfunk) können Gegenstand einzelner Pakete sein. Die Vergabe von Verwertungsrechten für die neuen Medien ist dabei ausdrücklich im Vertrag vorzusehen.⁵⁶

Diese Kriterien bestätigte die Kommission in ihren Verhandlungen mit dem englischen Ligaverband FAPL zu Rechten für die Übertragung der Premier League. So sollen ausgewogene Rechtepakete für die Live-Übertragung der gesamten englischen ersten Liga geschnürt werden, und kein Fernsehanbieter dürfe sämtliche Rechtepakete erwerben. Weitere Pakete sollen die Ausstrahlung der Spiele als Aufzeichnung oder die Übertragung in Echtzeit auf mobile Empfängern (Handys) vorsehen.⁵⁷

Des Weiteren bilden die Aspekte, dass bei der Vergabe die Übertragungsrechte nicht für eine zu lange Dauer vergeben werden (zeitliche Exklusivität) und dass eine automatische Erneuerung der Rechte nicht möglich ist, weitere Grundlagen für die Beurteilung einer zentralen Rechtevergabe.⁵⁸

Nicht in den Paketen berücksichtigte oder nicht vergebene Verwertungsrechte sollen an die teilnehmenden Vereine zurückfallen, die diese dann individuell vergeben können.⁵⁹

d) Beschaffung / Zentraler Einkauf

Als wettbewerbsrechtlich problematisch wird neben der zentralen Vergabe auch die zentrale Beschaffung angesehen, da sie einen Zugang der Wettbewerber zu den erworbenen Rechten unmöglich machen.⁶⁰

Die Kommission hat bereits 1989 über die Vereinbarkeit einer Exklusivabrede eines *single buyer* (alleinigen Erwerbers der Rechte) mit dem Kartellrecht entschieden. Auf der Grundlage der Coditel-II-Entscheidung des EuGH, die die einzelnen Umstände einer exklusiven Rechte-

vergabe anhand des Kartellrechts prüfte,⁶¹ verdeutlichte die Kommission die Grundsätze für Exklusivvereinbarungen auf dem Programmbeschaffungsmarkt. Sie führte aus, dass die Zulässigkeit einer derartigen Exklusivvereinbarung entscheidend von der Anzahl der Übertragungsrechte, der Dauer und der Reichweite eines Erstverhandlungsrechts abhängt.⁶²

Der Zugang zu Senderechten für Konkurrenten stand und steht auch im Mittelpunkt einer möglichen Freistellung gemäß Art. 81 Abs. 3 EGV für das so genannte Eurovisionsystem, mit dem die EBU Verkaufsverhandlungen für Senderechte u. a. an Sportereignissen koordiniert und einen institutionalisierten Austausch für erworbene Senderechte organisiert. Zentraler Punkt der Diskussion war, inwieweit die Mitglieder der EBU den kommerziellen Nicht-Mitgliedern Zugang zum Eurovisionsystem zu gestatten haben. In einem in sich geschlossenen System sah die Kommission grundsätzlich eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinn des Art. 81 EGV. Auf Grund von Nachbesserungen seitens der EBU, die Nichtmitgliedern einen vertraglichen Zugang zu Senderechten gewährte, hatte die Kommission eine Freigabe erteilt. Entscheidend waren aus ihrer Sicht die verschiedenen Vorteile, die sich mit dem Eurovisionsystem verbänden. Mit der Freistellung hätte laut Kommission eine optimale Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden können, und kleinere EBU-Mitglieder hätten von der Koordinierung profitiert. Die EBU hätte zudem, da ihre Mitglieder einem spezifischen öffentlichen Auftrag nachkämen, mit diesem System einen Beitrag zur Entstehung eines europäischen Fernsehmarktes geleistet und insofern ein öffentliches Interesse verfolgt.⁶³

Das Gericht erster Instanz hob die Entscheidung der Kommission jedoch auf. Ein öffentliches Interesse könne zwar für eine Freistellung im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine Rolle spielen. Die Kommission, die auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Rahmen des Art. 85 Absatz 3 EGV abgestellt habe, habe es aber versäumt, deren Vorliegen in geeigneter Weise darzulegen.⁶⁴

Im Jahr 1999 legte die EBU erneut ihre Regelungen für die Vergabe von Unterlizenzen zur Verwertung von Eurovisionsrechten, verbunden mit einer Regelung über Pay-TV, der Kommission zur Freistellung vor. Die Kommission erteilte die Freistellung unter Bedingungen. Sie legte fest, dass der vertragliche Zugang Dritter zu TV-Übertragungsrechten für Sportereignisse, die im Eurovisionsrahmen erworben wurden, in den Verträgen mit den Rechteinhabern verankert werden muss. Selbiges galt für die Möglichkeit zur Vergabe von Unterlizenzen an Nichtmitglieder der EBU.⁶⁵

Das EuG hat die Freistellung wiederum für mit dem europäischen Wettbewerbsrecht unvereinbar erklärt.⁶⁶ Das Gericht hielt die Annahme der Kommission, im Rahmen der Eurovision sei auch für Nichtmitglieder ein ausreichender Zugang zu Senderechten und Aufzeichnungen zu angemessenen Bedingungen gewährleistet, für einen „offenkundigen Beurteilungsfehler“. Denn nach den EBU-Regeln könne sich ein Mitglied der EBU die – wirtschaftlich besonders interessante – Direktausstrahlung der Mehrheit der Wettbewerbe eines Ereignisses vorbehalten. Dadurch würden die mit ihm auf dem gleichen Markt in Wettbewerb stehenden Nichtmitglieder vom Erwerb von Unterlizenzen für die Direktübertragung des ganzen Ereignisses und selbst derjenigen Wettbewerbe ausgeschlossen, die das betreffende Mitglied der EBU nicht direkt ausstrahlt. Das EuG kommt zu der Auffassung, dass durch den gemeinsamen Erwerb und Austausch von Fernsehrechten über die EBU sowohl der Wettbewerb unter deren Mitgliedern als auch derjenige gegenüber den Nichtmitgliedern unzulässig beschränkt sei, da die Sendelizenzen üblicherweise als Exklusivlizenzen innerhalb der EBU vergeben würden.

Zeitlicher und inhaltlicher Umfang der Exklusivität von veräußerten Übertragungsrechten bestimmen ebenfalls, inwieweit Inhalte für Konkurrenten zugänglich sind. Diese und andere Kriterien wurden in einer neueren Entscheidung der Kommission zur Fusion der italienischen Pay-TV-Plattformen (Erwerb von Telepiù durch Stream) behandelt, die auch auf die Inhaberschaft der Unternehmen an Sportrechten eingeht, welche durch die Fusion gestärkt worden wäre.⁶⁷



Der Zugriff auf Sportrechte durch Dritte war bereits vor der Fusion beschränkt, da die jeweiligen Unternehmen Exklusivrechte besaßen, die aufgrund ihrer Dauer Konkurrenten vom Zugang ausschlossen. Auch inhaltlich war die Exklusivität der gewährten Rechte oft nicht nur auf einen einzigen Verbreitungsweg beschränkt, sondern umfasste mehrere technische Plattformen. Die gewährten Rechte verstärkten wiederum die Stellung der Sender als dominierende Inhaltenachfrager bei den Inhaltteanbietern.⁶⁸ Die von den fusionierenden Pay-TV-Plattformen Italiens gemachten Zusagen zur Erlangung einer Genehmigung durch die Kommission betrafen daher auch den Zugang zu (Sport-)Übertragungsrechten. So wird Newscorp für solche Inhalte, die nicht mit Satellit übertragen werden, auf die ausschließlichen Rechte verzichten. Dadurch sollen nach Ansicht der Kommission Fernsehsender, die terrestrisch oder über Kabel senden, sowie Internetdiensteanbieter in die Lage versetzt werden, Inhalte direkt bei den Fußballvereinen oder Inhabern von Sportübertragungsrechten zu erwerben. Außerdem sollen Wettbewerber, die nicht über Satellit ausstrahlen, Premiuminhalte von Newscorp über ein Großabnehmerangebot erwerben können. Das gesamte Verkaufsangebot soll dann – nach den von den Unternehmen gemachten Zusagen – auf einer entbündelten und nicht ausschließlichen Erwerbsmöglichkeit beruhen. Ebenso wird nach Ansicht der Kommission der Zugang zum Inhalt auch für potenzielle Wettbewerber bei der Satellitenausstrahlung erleichtert, weil den Rechteinhabern einseitig das Recht zustehen soll, die laufenden Verträge mit der Newscorp-Plattform (Sky Italia) ohne Vertragsstrafen zu kündigen. Die Laufzeit zukünftiger Verträge zwischen Newscorp und den Fußballvereinen wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Genehmigung der Fusion der beiden Pay-TV-Anbieter Sogecable und Via Digital durch die spanischen Wettbewerbsbehörden hat den Parteien Vorgaben für die Nutzung der Fußball-Übertragungsrechte auferlegt.⁶⁹ Dazu zählen die Aufgabe der Option der Audiovisual Sport (AS) zur Verlängerung des Fußballrechte-Vertrags,⁷⁰ der garantierte Zugang anderer Unternehmen zu diesen Rechten zu fairen, vernünftigen und diskriminierungsfreien Konditionen und der Verzicht des fusionierten Unternehmens auf die alleinige Nutzung der Fußballrechte bei den neuen Medien. Für Zugangsfragen ist ferner die Einrichtung eines Schiedsverfahrens vorgesehen.

e) Vertikale Aspekte

Neben den geschilderten horizontalen Aspekten der zentralen Vergabe und des exklusiven Erwerbs von Sportrechten ergeben sich auch vertikale Aspekte. Sie resultieren aus Fällen, in denen exklusive Rechte von einem zentralen Inhaber an einen Anbieter von Fernsehdiensten mit der Folge weitergereicht werden, dass dessen marktbeherrschende Stellung begründet oder noch ausgebaut wird. Darüber hinaus kann sogar eine Vermischung horizontaler und vertikaler Effekte eintreten wenn Unternehmen exklusive Rechte innehaben und diese als (marktbeherrschende) Rundfunkunternehmen auch selbst wahrnehmen. Das kann insbesondere bei Live-Übertragungsrechten für Sportereignisse der Fall sein.⁷¹

In dem Fall Groupe Jean-Claude Darmon hatte die Kommission zu entscheiden, ob die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über die genannte Sportrechteagentur durch den französischen Pay-TV-Sender Canal+ S.A. und die RTL-Gruppe genehmigt werden konnte. Canal+ und RTL planten, ihre eigenen Sportrechteagenturen in das Gemeinschaftsunternehmen einzubringen. Nach Ansicht der Kommission kam es dabei nur zu unbedeutenden und geringfügigen Überschneidungen beim Handel mit Fernsehübertragungsrechten für Sportveranstaltungen. Dadurch werde die Stellung von Canal+ auf dem nachgelagerten Pay-TV-Markt ebensowenig gestärkt wie die Stellung von RTL (im Free-TV-Bereich) in Europa. Denn die (damalige) KirchMedia und die EBU verblieben als starke Wettbewerber auf dem Markt der Inhaberschaft von Übertragungsrechten.⁷²

In die vertikale Betrachtungsweise sind auch der Verbreitungsweg „neue Medien“ und die der Übertragung benachbarten Märkte mit einzubeziehen. In diesen Fällen gelte es, die oben unter c) und d) genannten Kriterien stringent anzuwenden.⁷³

Zwischenfazit und Ausblick

Der vorliegende erste Teil des Beitrags hat sich im Schwerpunkt mit zwei Komplexen befasst: Zunächst wurde aufgezeigt, dass mitgliedstaatliche Regelungen den Rechtsrahmen für die Entstehung, den Inhalt und die Inhaberschaft in Bezug auf „Sportrechte“ bestimmen. Sodann wurde dargelegt, welchen nicht zu unterschätzenden Einfluss dennoch das (europäische) Wettbewerbsrecht auf Vergabe, Erwerb und Ausübung von Sportübertragungsrechten, vor allem für das Fernsehen, ausübt. Sendungen über für weite Teile der Gesellschaft attraktive Sportereignisse sind aufgrund ihres exklusiven Charakters von großer Bedeutung, und dies nicht nur für Pay-TV-Veranstalter.

Die europäische Medienpolitik will dem Recht der Bürger auf Zugang zu Informationen Geltung verschaffen und eine vielfältige Rundfunklandschaft in Europa erhalten. Es wurde verschiedentlich der Gedanke geäußert, dass es vor dem Hintergrund dieser Ziele bedenklich sei, wenn sich die Inhaber bzw. Makler von Rechten an Premiuminhalten außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs des europäischen Medien- und Wettbewerbsrechts befänden. Denn die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften über die Vergabe von (exklusiven) Sendelizenzen finden auf Rechteinhaber, die außerhalb der EU/des EWR ansässig sind, (jedenfalls im Regelfall) keine Anwendung. Daher sind weitere Regelungen zur Ausstrahlung von Sportsendungen von besonderem Interesse. Hierzu zählen die *Free-TV-Vorbehalte* für Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Von Relevanz sind zudem die (europäischen) Bestimmungen, die für *Werbung und Sponsoring* bei Sportübertragungen gelten und also den Verbraucherschutz betreffen. Diesen genannten Rechtsfragen bei der Übertragung von Sportveranstaltungen in den audiovisuellen Medien wird sich der zweite Teil des Beitrags in der nächsten Ausgabe der *IRIS plus* im Juni widmen.

1) ABl. EG Nr. C 364 vom 18. Dezember 2000, S. 1.

2) Zu Ausnahmen von diesem Prinzip für bestimmte Verwertungsrechte vgl. Lenz/Borchardt-Lux, EU- und EG-Vertrag, Art. 30 Rn. 16 ff. (22).

3) EuGH, Rs. 62/79, Coditel I, Slg. 1980, 881, Rn. 28.

4) EuGH, C-10/89, S.A. CNL-SUCAL NV/Hag, Slg. 1990, I-3711, Rn. 12; C-61/97, FDV, Slg. 1998, I-5171, Rn. 13.

5) Siehe ausführlich Müßig/Scheuer, Europäisches Urheberrecht und die audiovisuellen Medien: Entwicklung zu sektorübergreifender Regulierung?, in: *IRIS plus* als Beilage zur *IRIS* 2003-4. Überlegungen zur Relevanz gewerblicher Schutzrechte (vor allem des Marken- oder Patentrechts) werden in vorliegendem Beitrag nicht angestellt.

6) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. EG Nr. L 346 vom 27. November 1992, S. 61. In ihrem Bericht zu deren Anwendung stellt die Kommission fest, dass die Bestimmungen keine wirklich umfassende Harmonisierung des Begriffs der Urheberschaft vorsehen, da die Definition auf die „Zwecke der Richtlinie“ beschränkt sei, Punkt III. 1.; Bericht abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/docs/report-authorship_de.pdf

7) Unter dem Begriff des Veranstalters wird hier die das Sportereignis durchführende natürliche oder juristische Person verstanden.

8) Nachweise bei Pedriali/Peifer, Der Schutz des Veranstalters von Sportereignissen nach italienischem Recht, ZUM 1994, 461, 462.

9) Eckstein, Exklusivverträge und Pay-TV, München 2000, S. 28.

10) Henning-Bodewig, Die Kurzberichterstattung über Sportveranstaltungen im französischen Recht, ZUM 1994, 454, 455.

11) Pedriali/Peifer, a. a. O. Fußnote 8, S. 463.

12) Ebenda.

13) Zu der rechtlichen Herleitung im italienischen Recht Pedriali/Peifer, a. a. O. Fußnote 8, S. 464, 465.

14) Art. 18-1 Gesetz Nr. 84-610 relative à l'organisation et à la promotion des activités physiques et sportives et portant diverses dispositions relatives à ces activités, eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes Nr. 92-652 vom 12. Juli 1992, JO vom 16.7.1992 und geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 2003-708 vom 2. August 2003: „Les fédérations visées aux articles 16 et 17, ainsi que les organisateurs tels que définis à l'article 18, sont propriétaires du droit d'exploitation des manifestations ou compétitions sportives qu'ils organisent.“ Henning-Bodewig, a. a. O. Fußnote 10, sieht hierin – im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen, die ein solches Recht nicht kennen – sogar ein das Verwertungsrecht begründendes originäres Leistungsschutzrecht zu Gunsten des Veranstalters (S. 456), das neben andere Schutzrechte wie das der Rundfunksendeunternehmen tritt. Derartige Schutzrechte für Rundfunksendeunternehmen werden für die Sendung an sich zugestanden. Inhaber des Rechts sind dann Sendendeunternehmen, die den Rundfunksendendienst ausführen, und nicht der Veranstalter selbst. Beispiele sind § 87 des deutschen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und Art. 79 des italienischen Urheberrechtsgesetzes.

- 15) Beschluss des deutschen Bundesgerichtshofs vom 11. Dezember 1997, Az. KVR 07/96, Punkt B 1 5 b) aa). So auch für das niederländische Recht, vgl. Hoge Raad der Nederlanden, Urteil vom 23. Mai 2003, Koninklijke Nederlandse Voetbalbond (KNVB)/Stichting Feyenoord, LJN Nr. AF4607, siehe IRIS 2003-10: 9.
- 16) Siehe für das italienische Recht Pedriali/Peifer, a. a. O. Fußnote 8, S. 468, die als Fallbeispiele unlauteren Handelns auch die Umgehung der vom Veranstalter getroffenen Vorkehrungen und die Übertragung der gesamten Veranstaltung trotz nur zum Zwecke der Kurzberichterstattung gewährten Zugangs nennen.
- 17) Für das deutsche Recht Urteil des Bundesgerichtshofs, BGHZ 51, 41, 46.
- 18) Als Ausnahmen werden z. B. Reitvorführungen genannt, die ein Werk der Tanzkunst darstellen, wenn sie – wie bei der Wiener Spanischen Reitschule – bestimmte choreografisch vorgezeichnete Figuren zu einer bestimmten Musik ausführen und damit einen tänzerischen Gesamtplan erfüllen, oder die Auftritte der „Harlem Globetrotters“; siehe Fromm/Nordemann-Hertin, Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Stuttgart u. a. 1998, § 73, Rn. 17.
- 19) Pedriali/Peifer, a. a. O. Fußnote 8, S. 469. Zudem können die entsprechenden Bildnisrechte auch an die jeweiligen Vereine abgetreten sein, siehe Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. Dezember 2003, Az. 7 U 41/03, das die den Sportlern zustehenden Abwehrrechte gegen eine nicht genehmigte Verwendung ihres Bildes in Computerspielen betraf. Eine engere Ansicht bestreitet zudem, dass (nach deutschem Recht) derartige Rechte aus dem Bildnischutz bei Sportlern greifen; vgl. Winter, Fußball im Radio: Live aus dem Stadion?, ZUM 2003, 531, 536.
- 20) Art. 2 und Art. 4 Absatz 1 Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABL EG Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993, S. 15, schützen i. V. m. Artt. 6, 7, 8 der Richtlinie 92/100/EWG das Aufzeichnungs- und Vervielfältigungsrecht und regeln die öffentliche Sendung und Wiedergabe in Bezug auf Sendeunternehmen.
- 21) Art. 18 I: „Toute personne physique ou morale de droit privé, autre que celles visées à l'article 16, qui organise une manifestation ouverte ...“.
- 22) So beispielhaft der deutsche Bundesgerichtshof, BGHZ 27, 264, 266.
- 23) Lehr/Brosius-Gersdorf, Kurzberichterstattung über Fußballbundesligaspiele, AfP 2001, 449, 451.
- 24) So der Beschluss des deutschen Bundesgerichtshofs vom 11. Dezember 1997, Az. KVR 7/96. Auf die Frage, ob in dem konkreten Fall der Vermarktung der Rechte an Heimspielen im Rahmen des Europapokals der Pokalsieger und des UEFA-Pokals die teilnehmenden Vereine jeweils die marktfähige Leistung alleine schaffen und damit alleine Inhaber der Vermarktungsrechte seien, kam es in dem zu entscheidenden (kartellrechtlichen) Fall nicht an. Das Gericht gibt aber Hinweise auf die Leistungen des nationalen Verbands (Koordinierungsaufgabe der Vermarktung) und der UEFA (Schaffung der Wettbewerbe und eines Ansehens bei den Zuschauern, Leitung und Organisation einzelner Maßnahmen) in diesem Bereich, die generell für die Annahme einer (Mit-)Veranstalterschaft sprechen könnten. Pichler, MMR 1998, 309, 310, verweist zudem darauf, dass diese Verteilung der Organisationsleistungen auch bei dem nationalen Ligabetrieb gelte. Siehe für das niederländische Recht Hoge Raad der Nederlanden, a. a. O. Fußnote 15: Die Tatsache, dass der nationale Verband die Liga organisiert und die Schiedsrichter stellt, könne an dem „Hausrecht“ der Vereine und damit an ihrem Recht an der Sportveranstaltung nichts ändern.
- 25) Heermann, Kann der Ligasport die Fesseln des Kartellrechts sprengen?, SpuR 1999, 11, 12. Vereinbarungen mehrerer Beteiligter über entsprechende Rechte und ihre Wahrnehmung können kartellrechtlich im Rahmen des Art. 81 EGV Bedeutung erlangen, siehe dazu nachstehend II. 2.).
- 26) Zur besonderen wirtschaftlichen Bedeutung von Exklusivverträgen für Fernsehveranstalter siehe Kommission, Sache Nr. IV/36.539, BIB/Open, ABL EG Nr. L 312 vom 6. Dezember 1999, S. 1, Rn. 28.
- 27) Art. 11 der Grundrechtecharta, a. a. O. Fußnote 1 wurde aus Art. 10 EMRK und den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten entwickelt. Siehe zu diesen EuGH, Rs. 352/85, Bond van Adverteerders u. a. gegen Niederlande – „Kabelregelung“, Slg. 1988, 2085.
- 28) Bröhmer, Die innerstaatliche und europarechtliche Bedeutung von Art. 10 EMRK für die Medienordnung, Europäisches Medienrecht – Fernsehen und seine gemeinschaftsrechtliche Regelung, Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) Band 18, München/Berlin 1998, S. 79, 89 ff.; Schwarze, Die Medien in der europäischen Verfassungsreform, AfP 2003, 209, 211; Stock, EU-Medienfreiheit – Kommunikationsgrundrecht oder Unternehmerfreiheit?, K&R 2001, 289, 300.
- 29) Hesse, Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Neue Aspekte oder alte Diskussion im neuen Gewand?, in: Nizza, die Grundrechte-Charta und ihre Bedeutung für die Medien in Europa – Nice, the Charter of Fundamental Rights and their Importance for the Media in Europe, Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) Band 23, Baden-Baden 2001, S. 39; Schwarze, a. a. O. Fußnote 28, S. 210, 211.
- 30) EuGH, Rs. 262/82, Coditel II, Slg. 1982, S. 3381, Rn. 15.
- 31) EuGH, verb. Rs. C-241 und 242/91, Magill, Slg. 1995, I-743, Rn. 25. Der grundsätzliche Konflikt zwischen gewerblichen Schutzrechten und dem kartellrechtlichen Monopolmissbrauchsverbot steht auch im Mittelpunkt der Rechtssache IMS Health, C-418/01, in der GA Tizzano den Gedanken der Eindämmung der gewerblichen Schutzrechte im Rahmen der Patentpraxis für Arzneimittel aufgreift. Artikel 82 EGV sei dahin auszulegen, dass die Verweigerung einer Lizenz für die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten immateriellen Gutes den Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des betreffenden Artikels darstellt, wenn 1. die Verweigerung objektiv nicht gerechtfertigt ist und 2. die Nutzung des immateriellen Gutes für die Tätigkeit auf einem abgeleiteten Markt unerlässlich ist, so dass der Inhaber durch diese Verweigerung letztlich jeden Wettbewerb auf diesem Markt ausschaltet.
- 32) Siehe allgemein zur Zugangsproblematik: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), Die Regulierung des Zugangs zum digitalen Fernsehen, IRIS Spezial 2004; Helberger/Scheuvel/Strothmann, Diskriminierungsfreier Zugang zu digitalen Zugangskontrolldiensten, IRIS plus 2001-2.
- 33) Zur Diskussion um die Vergabe exklusiver Senderechte an Sport- und Großereignissen an Pay-TV-Sender siehe Diesbach, Pay-TV oder Free-TV, Baden-Baden 1998.
- 34) Art. 9 des Übereinkommens: „Jede Vertragspartei prüft und ergreift gegebenenfalls die geeigneten rechtlichen Maßnahmen, wie die Einführung des Rechts auf Auszüge von Ereignissen von großem Interesse für die Allgemeinheit, ...“ Zu der Rechtslage in den europäischen Staaten siehe Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht-Michel/Brinkmann, München 2003, § 5, Rn. 68 ff.
- 35) Empfehlung Nr. R (91) 5 des Ministerrates vom 11. April 1991 über das Recht zur Kurzberichterstattung über bedeutende Ereignisse sofern exklusive Fernsehübertragungsrechte in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang erworben wurden.
- 36) Erläuternder Bericht zu der Empfehlung Nr. R (91) 5 vom 11. April 1991; abrufbar unter: [http://cm.coe.int/ta/rec/1991/ExpRec\(91\)5.htm](http://cm.coe.int/ta/rec/1991/ExpRec(91)5.htm).
- 37) Entwurf der Expertengruppe für demokratische und soziale Fragen des digitalen Rundfunks (MM-S-DB), MM-Public (2003) 3, für eine Empfehlung zur Kurzberichterstattung vom 16. April 2003, abrufbar unter: [http://www.coe.int/T/E/human_rights/media/1_Intergovernmental_Co-operation/02_Draft_texts/MM-PUBLIC\(2003\)003%20E%20Right%20to%20short%20reporting.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/human_rights/media/1_Intergovernmental_Co-operation/02_Draft_texts/MM-PUBLIC(2003)003%20E%20Right%20to%20short%20reporting.asp#TopOfPage)
- 38) EGMR, EuGRZ 90, 255; Groppera; EGMR, EuGRZ 90, 261; Autronic; EGMR, EuGRZ 94, 549, Lentia.
- 39) Beck'scher Kommentar-Michel/Brinkmann, a. a. O. Fußnote 34, § 5 Rn. 64, 65; Hartstein/Ring/Kreile/Dörz/Stettner, Medienrecht, Kommentar zu § 5 Rundfunkstaatsvertrag (Stand April 1997), Rn. 5; Sidler, Exklusivberichterstattung über Sportveranstaltungen im Rundfunk, Bern 1995, S. 119.
- 40) Das Europäische Parlament sprach jedoch bereits in seiner Entschließung vom 22. Mai 1996 über Senderechte an Sportveranstaltungen das Thema an. Neben der Listenregelung für den ungehinderten Zugang der Allgemeinheit zu bestimmten Sportereignissen wurde auch die Verankerung eines Rechts auf Kurzberichterstattung in Form einer unentgeltlichen Signalüberlassung als Lösungsmöglichkeit des Konflikts von Exklusivrechten mit der Informationsfreiheit genannt, ABL EG Nr. C 166 vom 10. Juni 1996, S. 109, Ziffern 5 und 11.
- 41) Vierter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, KOM(2002) 778 endg.
- 42) Diskussionspapier Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, Thema 6, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/review-twf2003/twf2003-theme6_de.pdf
- 43) EuGH, C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921.
- 44) Wachtmeister, Broadcasting of Sports Events and Competition Law, Competition Policy Newsletter Nr. 2/1998, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/speeches/text/sp1998_037_en.html
- 45) Kommission, COMP/C.2/37.398, Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League, ABL EG Nr. L 291 vom 8. November 2003, S. 25; COMP/C.2/37.214, Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der Deutschen Bundesliga, ABL EG Nr. C 261 vom 30. Oktober 2003, S. 13; Sache Nr. IV/32.150, Eurovision, ABL EG Nr. L 151 vom 24. Juni 2000, S. 18; COMP/M.2876, Newscorp/Teletipiù, Entscheidung vom 2. April 2003, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/index/by_nr_m_57.html; Pressemitteilung vom 8. Mai 2003 zur Untersuchung des Erwerbs spanischer Fußball-Übertragungsrechte durch Audiovisual Sport, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.getfile=gf&doc=IP/03/655|O|AGED&lg=DE&type=PDF
- 46) Im deutschen Recht sieht § 31 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen – eingeführt nicht zuletzt aufgrund des in Fußnote 22 genannten Urteils des Bundesgerichtshofs – eine Bereichsausnahme für die zentrale Vermarktung von Sportrechten vor.
- 47) Siehe zur steigenden Bedeutung der Definition der Märkte vor dem Hintergrund der Reform des europäischen Kartellrechts und zu den Märkten im Medienbereich: Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Market Definition in the Media Sector – Comparative Legal Analysis, Kapitel 1, Punkt B, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/competition/publications/studies/media/chapter_1_ec.pdf; Palzer, Marktdefinition im Bereich der audiovisuellen Medien nach dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft, ZUM 2004, Heft 4 (im Erscheinen).
- 48) Kommission, UEFA Champions League, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 60 ff.
- 49) Kommission, UEFA Champions League, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 57, 71 ff.; Newscorp/Teletipiù, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 64 m.w.N.
- 50) Kommission, Newscorp/Teletipiù, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 66.
- 51) Kommission, UEFA Champions League, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 62; Newscorp/Teletipiù, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 65, 62.
- 52) Kommission, UEFA Champions League, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 81 ff; in der Entscheidung Deutsche Bundesliga, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 7, geht die Kommission ebenfalls von dem Bestehen eines solchen vorgelagerten Marktes aus; ausführlich dazu Ungerer, Commercialising Sport: Understanding the TV Rights debate, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/speeches/text/sp2003_024_en.pdf, insbesondere Fußnote 1.
- 53) Pressemitteilung der Kommission vom 30. Januar 2004, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.getfile=gf&doc=IP/04/134|O|RAPID&lg=DE&type=PDF
- 54) Newscorp/Teletipiù, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 52, 70; befürwortend, im Ergebnis aber offen lassend, in Entscheidung Eurovision, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 44. Diese Entscheidung wurde zwar vom Gericht erster Instanz aufgehoben, die in ihr vorgenommenen Marktabgrenzung wurde aber nicht gerügt, EuG, verb. Rs. T-185/00, T-216/00, T-299/00 und T-300/00, Eurovisionssystem, noch nicht in der amtlichen Slg. veröffentlicht, Rn. 57.
- 55) Kommission, UEFA Champions League, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 27 ff; Deutsche Bundesliga, a. a. O. Fußnote 45, Rn. BL 10.
- 56) Kommission, UEFA Champions League, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 27 ff; Deutsche Bundesliga, a. a. O. Fußnote 45, Rn. BL 10, 11; Ungerer, Commercialising Sports, a. a. O. Fußnote 52, S. 11.
- 57) Die Vermarktungsregeln der englischen Premier League, COMP/38.173 PO/The Football Association Premier League Limited, beurteilte die Kommission ursprünglich kritisch, mittlerweile hat man sich allerdings geeinigt, vgl. Pressemitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2003, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.getfile=gf&doc=IP/03/1748|O|RAPID&lg=DE&type=PDF
- 58) Ungerer, Commercialising Sports, a. a. O. Fußnote 52, S. 10.
- 59) Deutsche Bundesliga, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 22.
- 60) Zu der Problematik Mendes Pereira, Scope and duration of media rights agreements: balancing contractual rights and competition law concerns, Rede anlässlich der 8. Jahreskonferenz der IBC "Communications and EC Competition Law", Brüssel 10. Oktober 2003, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/speeches/text/sp2003_027_en.pdf
- 61) EuGH, Coditel II, a. a. O. Fußnote 30, Rn. 15. Siehe auch Rechtssachen Magill und IMS Health, a. a. O. Fußnote 30.
- 62) Kommission, IV/31.734, Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten, ABL EG Nr. L 284 vom 3. Oktober 1989, S. 36, Rn. 43.
- 63) Kommission, IV/32.150, EBU/Eurovisionssystem, ABL EG Nr. L 179 vom 22. Juli 1993, S. 23, Rn. 60, 62, 63, 74.
- 64) EuG, verb. Rs. T-528, 542, 543 und 546/93, Slg. 1996, II-649, Rn. 118, 123.
- 65) Kommission, Eurovision, a. a. O. Fußnote 45, Rn. 35, 115.
- 66) EuG, Eurovision, a. a. O. Fußnote 54.
- 67) Mendes Pereira, a. a. O. Fußnote 60, S. 7, der mit Bezug auf die UEFA-Entscheidung der Kommission den Zeitraum von 3 Jahren als zeitlich akzeptable Grenze ansieht; Kommission, Newscorp/Teletipiù, a. a. O. Fußnote 45.
- 68) Zu dieser Problematik Mendes Pereira, a. a. O. Fußnote 60, S. 6.
- 69) Auf nationaler Ebene hat der französische Conseil de la concurrence (Wettbewerbsrat) Canal+ vorläufig die Fernsehübertragungsrechte für die Meisterschaftsspiele der ersten französischen Fußballliga entzogen. Der Konkurrent TPS hatte gegen die französische Profifußballiga und Canal+ geklagt, da auf Grund der Vergabe der exklusiven Senderechte ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung zu befürchten sei, siehe IRIS 2003-2: 9.
- 70) Siehe Strothmann, MMR 2003, Heft 7 VIII.
- 71) Ungerer, Impact of Competition Law on Media – some comments on current developments, 4th ECTA Regulatory Conference, 10. Dezember 2003 in Brüssel, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/competition/speeches/text/sp2003_062_en.pdf, S. 4.
- 72) Pressemitteilung der Kommission vom 13. November 2001, abrufbar unter: http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.getfile=gf&doc=IP/01/1579|O|AGED&lg=DE&type=PDF
- 73) Ungerer, Impact of Competition Law on Media, a. a. O. Fußnote 71, S. 6, 7.